

Aktuelle Entwicklungen im Messwesen mit rechtlichem Bezug

XXVIII. Zählerfachtagung

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter*innen
- ▶ über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Dr. Florian Wagner



Dr. Wagner ist als Rechtsanwalt im Energie- und Versorgungsbereich für Stadtwerke, Industrieunternehmen und die Wohnungswirtschaft tätig.

- ▶ Geboren 1978 in Wolfsburg
- ▶ Verheiratet, 4 Kinder
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin
- ▶ Referendariat beim Kammergericht Berlin (Station u. a. in der Kartellrechtsabteilung einer führenden internationalen Anwaltssozietät)
- ▶ Promotion zum Dr. jur. an der Freien Universität Berlin
- ▶ Seit 2010 Rechtsanwalt bei BBH
- ▶ Umfassende Vortrags- und Publikationstätigkeit

Rechtsanwalt · Partner Counsel

99084 Erfurt · Regierungsstr. 64 · Tel +49 (0)361 644 168-225 · florian.wagner@bbh-online.de


Agenda

- 1. Aufhebung der MVE – Bedeutung für den Rollout von iMS**
- 2. Regelungen des EEG 2021/2023 zur Steuerung von Erzeugungsanlagen**
- 3. Neues von der BNetzA**

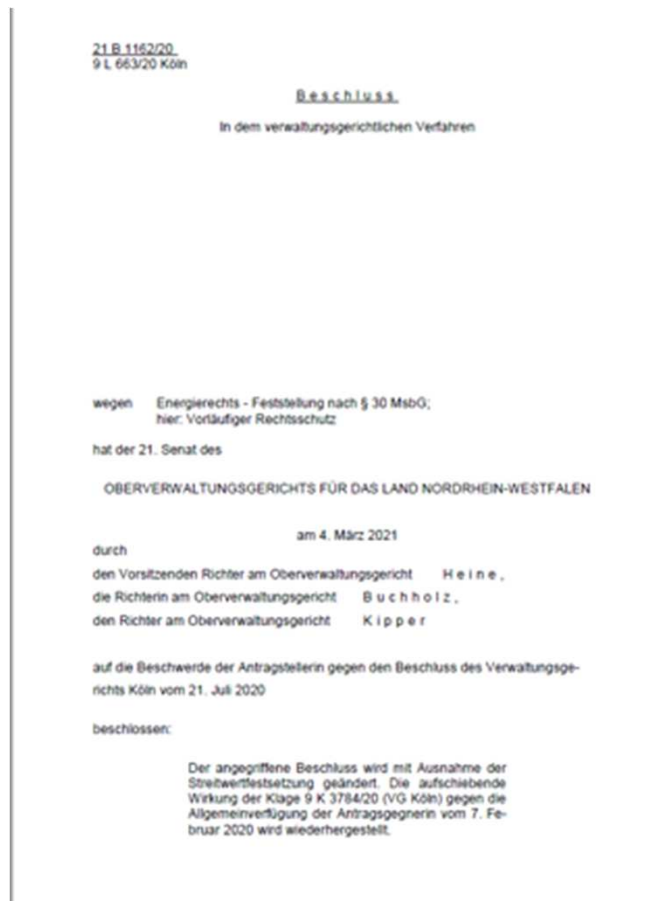
Agenda

- 1. Aufhebung der MVE – Bedeutung für den Rollout von iMS**
2. Regelungen des EEG 2021/2023 zur Steuerung von Erzeugungsanlagen
3. Neues von der BNetzA

Widerspruchsverfahren/Einstweiliger Rechtsschutz gegen MVE

- ▶ Rund 50 Unternehmen MSB legen mit BBH **Widerspruch gegen MVE ggü. BSI** ein
 - Hintergrund: Vermeidung **sog. Bestandskraft**, insbesondere der **Pflicht zum Rollout von iMS**
 - BSI lehnte Widerspruch – wie zu erwarten war – ab
- ▶  ***Erhebung Anfechtungsklage beim VG Köln***
- ▶ Parallel: Antrag auf **einstweiligen Rechtsschutz zum VG Köln**
 - Hintergrund: Beseitigung **Anordnung Sofortvollzug**, der zunächst sog. aufschiebende Wirkung des Widerspruchs (der Klage) hinderte
 - VG lehnte Antrag ab – keine inhaltliche Befassung mit Argumentation BBH, sondern unreflektierte Übernahme BSI-Schriftsatz

Meilenstein 1: OVG Nordrhein-Westfalen hebt Sofortvollzug auf



▶ Formelle Rechtswidrigkeit

- Anlage VII (Geräteprofil-Basis) ohne Beteiligung AGwS erlassen

▶ Materielle Rechtswidrigkeit

- Anforderungen Interoperabilität (-); = **gesetzliche Mindestanforderungen (= TAF) nicht erfüllt**
- Anforderungen „Stammrichtlinie“ nicht erfüllt
- Aufbereitung im SMGW zwingend
- **Keine gestufte MVE zulässig**

Meilenstein 2: MsbG wird geändert

- ▶ **Änderung Definition iMS**
 - Umsetzung Funktionalitäten nicht zwingend im SMGW, sondern auch im Backend zulässig
- ▶ **Sternförmige Kommunikation** nur dann über SMGW, wenn
 - BSI dies als technisch möglich bewertet und
 - BNetzA dies festlegt
- ▶ **Zulässigkeit gestufte MVE** (Einbaugruppen; keine (!) fachliche Stufung)
- ▶ **Weitere Bestandsschutzregel** für nachträgliche Rechtswidrigkeit/Nichtigkeit MVE (§ **19 Abs. 6**) – dazu sogleich

Mündliche Verhandlung vor dem VG Köln am 25.05.2022 wg. Rücknahme MVE abgesagt



Becker Böttner Held
Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln



BECKER BÜTTNER HELD



Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

EILT - Gerichtstermin am 25.05.2022

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

Nur per De-Mail: vg-koeln@egvp.de-mail.de

Betreff: Aufhebung der streitgegenständlichen Verfügung

Ihr Zeichen: [REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED]
Datum: 23.05.2022
Seite 1 von 3

In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]

per beA

Unser Ak.: 2022/20 19
(Bitte stets angeben)

Erfurt, 23.05.2022

Dr. Florian Wagner/Schle
T +49 (0)518 54 44 00 00
F +49 (0)518 54 44 00 99
bbh@bttner-berlin.de

beA Postfach: Rechtsanwalt Dr. Florian Wagner, Regierungsstraße 64, 99084, Erfurt

Az. 1 K 3584/20

Becker Böttner Held
Regierungsstraße 64,
99084 Erfurt
www.bbhn.de
www.bttner-berlin.de

In Sachen

J. Bundesrepublik Deutschland

Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt, Braunschweig

und der nachfolgend bezeichneten weiteren Klageverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland

Die Becker Böttner Held PartGmbH ist im Lösungsverfahren für die Unternehmensberatung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Regierungsausschussregulierung und unterliegt dem gesetzlichen Verfahrensdieses des Lösungsverfahrens.

Becker Böttner Held, Rechtsanwaltskanzlei für Steuerberatung, Postfach 10 37 44, Köln, 50477 Köln, 0221-2066-0, 0221-2066-9010, www.bbhn.de, www.bttner-berlin.de, www.bttner-berlin.de, Mitglied der ADL-Informationen

Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Rechtsanwälte
Becker Böttner Held, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
PartGmbH
Magazinstraße 15 - 16
10179 Berlin

Seite 1 von 1

Geschäfts-Nr.:
[REDACTED]
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel.: 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-9010
Telefax 0221-2066-7000

Datum: 23.05.2022

Anlage(n)
Durchschrift des Schriftsatzes vom 23.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

gegen
Bundesrepublik Deutschland

wird der auf

Mittwoch, den 25.05.2022, 11.00 Uhr

anberaumte Termin von Amts wegen aufgehoben.

Gründe: Die Beteiligten haben das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem die Beklagte die streitige Allgemeinverfügung aufgehoben hat.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende der 1. Kammer

Dr. Garloff
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht



Registrierung
Gastur
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbewahrerin der Geschäftsstelle

Hausanschrift/Nachbriefkasten
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit
Montag bis Donnerstag
8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr
www.vg-koeln.nrw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtsachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht finden Sie unter www.justiz.nrw.de/datenschutzrechtssachen und unter http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zw_gabeverarbeitung/datenschutz_cv/index.php

Aufhebung der MVE & Feststellung nach § 19 Abs. 6 MStbG

BSI

20.05.2022

1 Aufhebung MVE

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
 Seite 1 von 3
 -Abteilung DI- Az: 610 01 04 /2022_01

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn hat am 20.05.2022 folgende Entscheidung getroffen:

- Die Allgemeinverfügung zur Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme des BSI vom 07.02.2020 (Az.:610 01 04 /2019_001) wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.
- Die Verfügung gilt mit dem 23.05.2022 als bekannt gegeben.

2 Feststellung gem. § 19 Abs. 6 MsbG

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
 Seite 1 von 6
 -Abteilung DI- Az: 610 01 04 /2022_02

Allgemeinverfügung

zur Feststellung nach § 19 Abs. 6 Messtellenbetriebesgesetz

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn hat am 20.05.2022 folgende Entscheidung getroffen:

- Es wird festgestellt, dass eine Nutzung der nachfolgend aufgeführten Smart-Meter-Gateways zusammen mit einer modernen Messeinrichtung als intelligente Messsysteme nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und die betroffenen intelligenten Messsysteme über gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 MsbG verfügen.

Herstellername	Produktname
Power Plus Communications AG	SMGW Version 1.2
EMH metering GmbH & Co. KG	CASA 1.0
Theben AG	CONEXA 3.0
- Es wird festgestellt, dass eine Nutzung des nachfolgend aufgeführten Smart-Meter-Gateways zusammen mit einer modernen Messeinrichtung als intelligentes Messsystem

Aufhebung der MVE



Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

Seite 1 von 3

-Abteilung DI-

Az: 610 01 04 /2022_01

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der technischen
Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn
hat am 20.05.2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Allgemeinverfügung zur Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme des BSI vom 07.02.2020 (Az: 610 01 04 /2019_001) wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.
2. Die Verfügung gilt mit dem 23.05.2022 als bekannt gegeben.

- ▶ BSI hebt MVE vom 07.02.2020 mit Wirkung ab dem 23.05.2022 auf, „um für die Beteiligten Akteure nach der Entscheidung des OVG NRW **zeitnah Rechtssicherheit wiederherzustellen und die Beschleunigung des Rollouts voranzutreiben**“
 - Anm.: Entscheidung des OVG fiel am 04.03.2021
- ▶ Keine (neue) ersetzende MVE erlassen
 - BSI kündigt vage neue MVE an, ohne konkret zu werden

Konsequenzen der Aufhebung

Aktuell gibt es **keine Feststellung nach § 30 MsbG:**

- ▶ Voraussetzungen für den **Pflichtrollout** damit nicht (mehr) erfüllt → bei keinem ANu muss IMS installiert werden
 - Rollout kann „freiwillig“ weiterbetrieben werden
 - Wegen Feststellung nach § 19 Abs. 6 MsbG **3-Jahresfrist für die ersten 10 %** der freigegebenen Pflichteinbaugruppen läuft für alle gMSB nicht mehr
 - Frist beginnt mit neuer MVE von vorne
- ▶ Übergangsregelung nach § **19 Abs. 5** wieder nutzbar

Feststellung nach § 19 Abs. 6 MsbG

Allgemeinverfügung

zur Feststellung nach § 19 Abs. 6 Messstellenbetriebsgesetz

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn hat am 20.05.2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Es wird festgestellt, dass eine Nutzung der nachfolgend aufgeführten Smart-Meter-Gateways zusammen mit einer modernen Messeinrichtung als intelligente Messsysteme nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und die betroffenen intelligenten Messsysteme über gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 MsbG verfügen:

Herstellername	Produktname
Power Plus Communications AG	SMGW Version 1.2
EMH metering GmbH & Co. KG	CASA 1.0
Theben AG	CONEXA 3.0

2. Es wird festgestellt, dass eine Nutzung des nachfolgend aufgeführten Smart-Meter-Gateways zusammen mit einer modernen Messeinrichtung als intelligentes Messsystem nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und zu erwarten ist, dass für die betroffenen intelligenten Messsysteme gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 MsbG innerhalb von zwölf Monaten vorliegen werden:

Herstellername	Produktname
Sagemcom Dr. Neuhaus GmbH	SMARTY IQ

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Die Verfügung gilt mit dem 23.05.2022 als bekannt gegeben.

- ▶ Feststellung ermöglicht weiteren Einbau und Nutzung der aufgeführten **SMGW** der Hersteller **PPC, EMH und Theben** als Teil eines iMS

- Beachte: (nur) bei SMARTY IQ (**Sagemcom Dr. Neuhaus**) zunächst beschränkt auf 12 Monate – sollte binnen 12 Monaten kein Zertifikat vorliegen, ist der weitere Einbau zunächst zu unterbrechen

- ▶ (alle) MSB können den Rollout auf dieser Basis weiter betreiben

ZfK+ Smart-Meter: Markterklärung gilt wieder

Die Hausheld AG legt Widerspruch gegen die Aufhebung der Markterklärung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Das hat kuriose juristische Folge.

„Deutschland hat die Energiewende als von überragender Qualität und Notwendigkeit erklärt – und wir setzen sie mit unseren Kunden bereits um. Eine Verzögerung der Energiewende kann sich nur zu unseren Ungunsten auswirken, das ist spätestens durch den Krieg in der Ukraine allen klar. Die Hausheld AG legt daher in Abstimmung mit seinem Aufsichtsrat Widerspruch gegen die Aufhebung der Markterklärung ein“, begründet Stoffelsma den Schritt.



Mönchengladbach – 02. Juni 2022 – Die Hausheld AG hat Widerspruch gegen die Aufhebung der Markterklärung durch das BSI vor zwei Wochen eingelegt. Für die Energiewende in Deutschland ist das ein gutes Zeichen: **Durch seinen Widerspruch ist der Smart Meter Rollout sofort wieder möglich.**



Quelle: ZfK und Homepage Hausheld AG

Auswirkung auf POG?

Frage: Kann die POG (vollständig) abgerechnet werden?

- ▶ MsbG regelt die Frage nicht eindeutig → Verhältnis § 36 Abs. 3 (Duldungspflicht) zu § 19 Abs. 6 (Übergangsregelung) relevant
- ▶ Vor dem Hintergrund des Sinn und Zwecks des § 19 Abs. 6 MsbG Duldungspflicht gut begründbar → POG kann abgerechnet werden
- ▶ Wenn Messstellenvertrag mit Anschlussnutzer abgeschlossen ist, regelt dieser, dass und welche POG abgerechnet werden kann
 - Abschluss regelmäßig mit Einbau, vgl. § 9 Abs. 3 MsbG

§ 19 Abs. 6 MsbG = iMS?

Frage: Handelt es sich bei iMS mit SMGW, zu denen das BSI eine Feststellung nach § 19 Abs. 6 getroffen hat, um iMS?

- ▶ Ja, MsbG differenziert „bewusst“ zwischen Messsystemen und intelligenten Messsystemen (vgl. z.B. § 19 Abs. 5)

(6) Intelligente Messsysteme, die aufgrund einer Feststellung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 Satz 1 eingebaut worden sind oder eingebaut werden, dürfen, wenn sich die Feststellung nachträglich als rechtswidrig oder nichtig erweist oder aufgehoben wird, weitergenutzt oder neu eingebaut werden, soweit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unverzüglich feststellt,

1. dass eine Nutzung der betroffenen intelligenten Messsysteme nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und
2. die betroffenen intelligenten Messsysteme entweder über gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 verfügen oder zu erwarten ist, dass für die betroffenen intelligenten Messsysteme gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 innerhalb von zwölf Monaten vorliegen werden.

Sollten nach zwölf Monaten ab Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht alle Zertifikate gültig vorliegen, muss der weitere Einbau solange unterbleiben, bis alle gültigen Zertifikate vorliegen und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im erforderlichen Umfang eine neue Feststellung nach § 30 Satz 1 getroffen hat. Die Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seinen Internetseiten bereit¹.

Auswirkungen auf mME?

Frage: Welche Folgen hat die Rücknahme der MVE auf die Einbaupflicht für mME?

- ▶ Einbaupflicht mME steht (im Gegensatz zu iMS) nicht unter Vorbehalt der technischen Möglichkeit
- ▶ Gesetzgeber ging bei Verabschiedung MsbG davon aus, dass mME marktverfügbar sind
- ▶ Im Ergebnis **KEINE** Auswirkung auf Einbaupflicht und Rolloutquote (10% bis 30.06.2020/ 100% bis 2032)
- ▶ Diskussionen mit Anschlussnutzern können aber natürlich nicht ausgeschlossen werden ...

Auswirkungen auf erfolgte Bestellungen von SMGW?

Frage: Welche Auswirkungen hat die Rücknahme der MVE auf laufende Bestellungen von SMGW

- ▶ Kein Stornierungsbedarf – wegen Feststellung § 19 Abs. 6 MsbG können SMGW installiert und betrieben werden, die von Feststellung nach § 19 Abs. 6 umfasst sind
- ▶ Wenn dennoch Stornierung beabsichtigt, Zulässigkeit abhängig von Liefervertrag/Lieferbedingungen
- ▶ Besonderheiten elektronischer Bestellprozess beachten

Auswirkungen auf regulatorischen Umgang mit iMS?

- ▶ Nach **§ 7 Abs. 2 Satz 1 MsbG** gilt

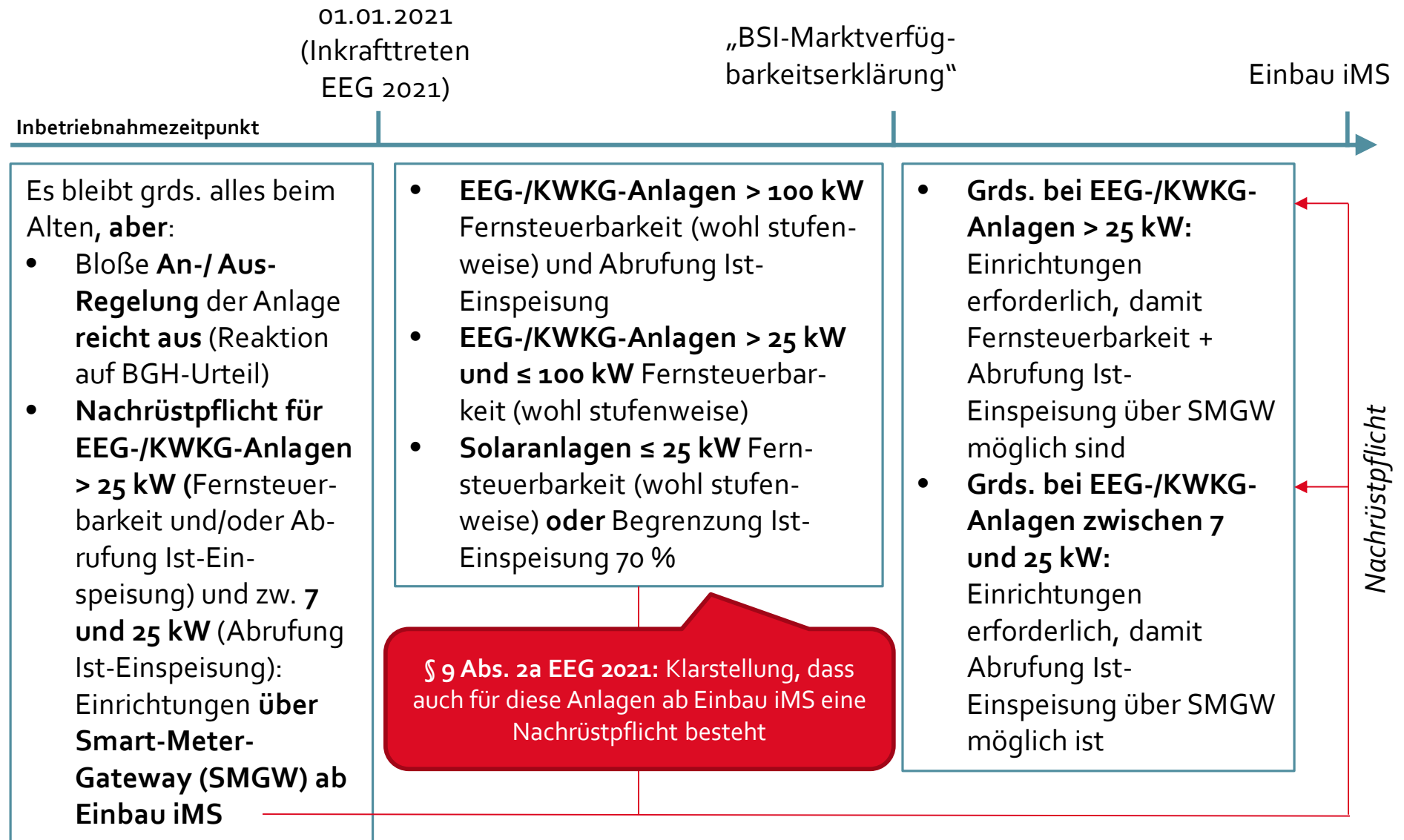
„Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen sind weder bei den Entgelten für den Netzzugang nach den § 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes noch bei der Genehmigung der Entgelte nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes zu berücksichtigen.“

- ▶ Konsequenz des § 19 Abs. 6 MsbG: Für iMS, die die Vss. erfüllen, (weiterhin) Einordnung als intelligente Messtechnik
- ▶ Kosten/Erlöse daher weiterhin buchhalterisch nicht dem Netzbetrieb, sondern intelligentem Messstellenbetrieb zuzuordnen

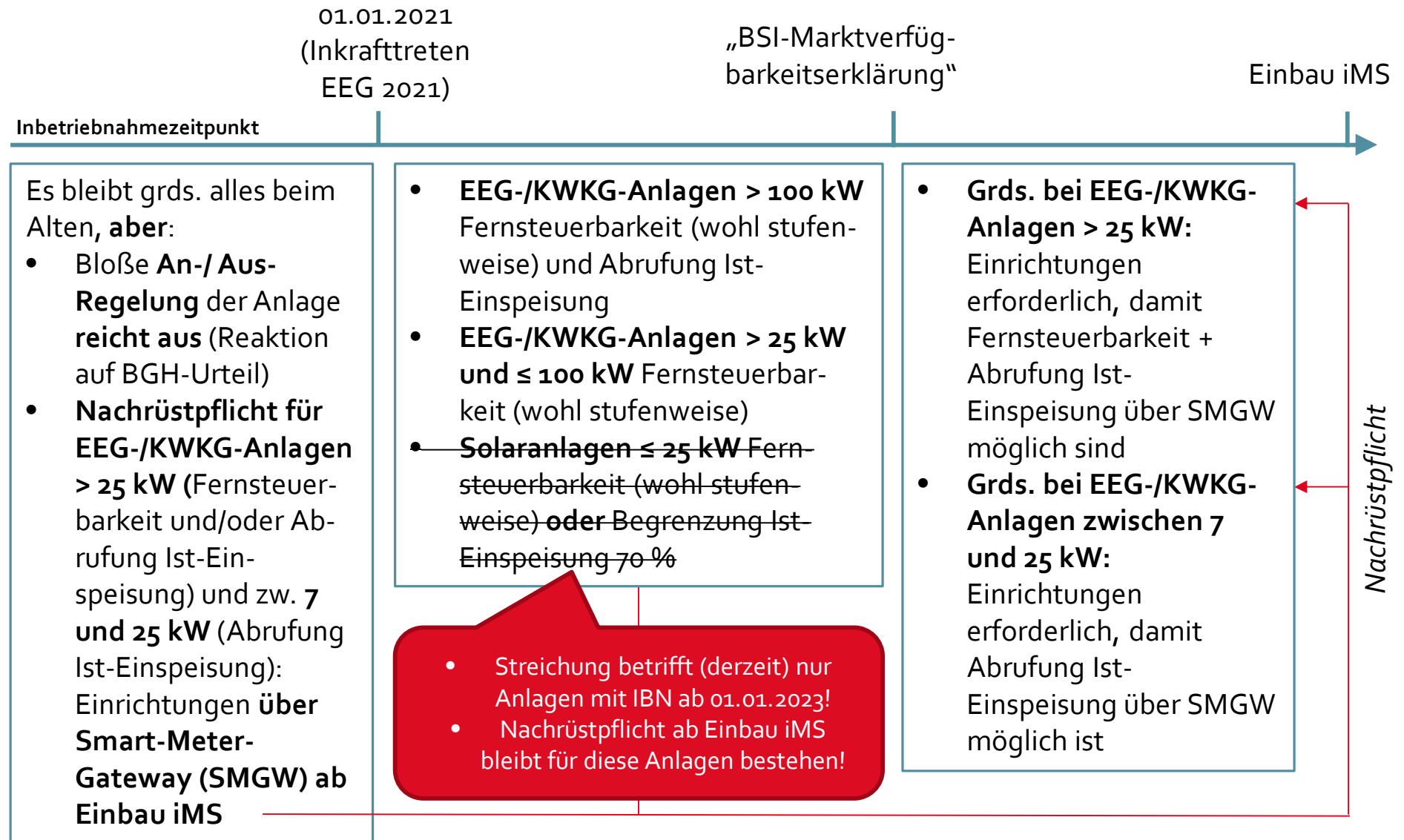
Agenda

1. Aufhebung der MVE – Bedeutung für den Rollout von iMS
2. **Regelungen des EEG 2021/2023 zur Steuerung von Erzeugungsanlagen**
3. Neues von der BNetzA

Technische Vorgaben nach § 9 EEG 2021



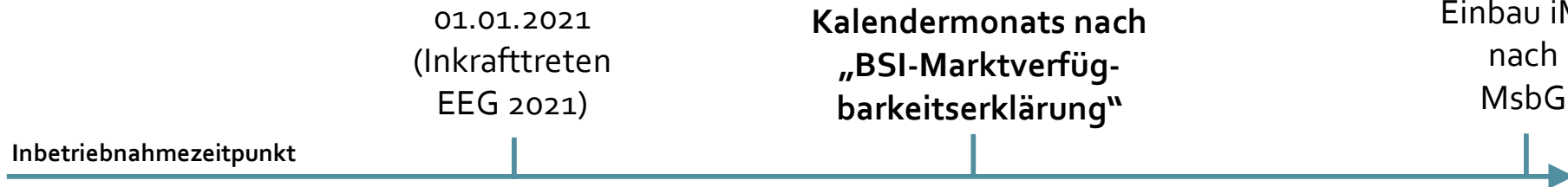
Technische Vorgaben nach § 9 EEG 2023



Technische Vorgaben nach § 10b EEG 2023

Entspricht
RegE

Einbau iMS
nach
MsbG



- u.a. technische Einrichtungen für Fernsteuerung und Abrufung der Ist-Einspeisung (durch das Direktvermarktungsunternehmen oder die andere Person, an die der Strom veräußert wird; ggf. AB selbst) erforderlich; technische Einrichtungen müssen dem **Stand der Technik** zum Zeitpunkt der IB entsprechen **und wirtschaftlich vertretbar** sein
- **Bei EEG-Anlagen bis 100 kW, die voll einspeisen**, abweichende Vereinbarung mit Direktvermarkter oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, möglich ~~und Viertelstundenmessung/ bilanzierung entbehrlich~~
- **Anlagen müssen ab Einbau iMS nachgerüstet werden**

- technische Einrichtungen erforderlich, damit **Fernsteuerbarkeit + Abrufung Ist-Einspeisung über SMGW möglich** sind

Nachrüstpflicht

Bedeutet, dass ab 01.01.2023 auch volleinspeisende Anlagen bis 100 kW viertelstundenscharf gemessen werden müssen (bisherige Ausnahme von § 21b Abs. 3 EEG fällt weg)!

Aufdachanlagen bis 1 MW (1)

(§§ 48, 49 EEG 2023)

- ▶ **Bei Aufdachanlagen bis 1 MW und IBN ab 01.01.2023:**
 - „Wahlrecht“ bei Leistung zw. 300 kW bis 750 kW/1 MW wird abgeschafft, d.h. gesetzliche Vergütung für den *gesamten* eingespeisten Strom
 - Differenzierung der Höhe der finanziellen Förderung nach Überschuss- und Volleinspeisung (siehe nächste Folien)

Aufdachanlagen bis 1 MW (2) (§§ 48, 49 EEG 2023)

- ▶ Unterscheidung zwischen Überschuss- und Volleinspeisung:

	Überschusseinspeisung	<u>Bonus</u> für Volleinspeisung
bis 10 kW	8,60 Ct./kWh	4,80 Ct./kWh
bis 40 kW	7,50 Ct./kWh	3,80 Ct./kWh
bis 100 kW	6,20 Ct./kWh	5,10 Ct./kWh
bis 400 kW		3,20 Ct./kWh
bis 1 MW		1,90 Ct./kWh
<i>Vergleich zum RegE</i>	<i>Anhebung</i>	<i>Absenkung</i>

- ▶ Regelung steht unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt!

Aufdachanlagen bis 1 MW (3) (§§ 48, 49 EEG 2023)

- ▶ **AB können jedes Jahr neu entscheiden**, ob Anlage gemäß Überschuss- oder Volleinspeisung gefördert werden soll
 - Wahlrecht muss **vor dem 01.12. des jeweiligen Vorjahres** ausgeübt werden
 - Wahlrecht muss in Textform ggü. Netzbetreiber ausgeübt werden
 - Bei Fristversäumnis: **Kein** Anspruch auf „Volleinspeise-Bonus“
- ▶ Wählt AB Volleinspeisung, betreibt aber Überschusseinspeisung:
 - Reduzierung aW auf **Überschusswert und**
 - **Strafzahlung** gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 EEG 2023 (2 €/kW/Kalendermonat)

Aufdachanlagen über 1 MW (§§ 48, 49 EEG 2023)

- ▶ **Bei Aufdachanlagen über 1 MW und IBN ab 01.01.2023** (betrifft BEG-Anlagen):
 - aW = Durchschnitt aus Gebotswerten des höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Solaranlagen des zweiten Segments in dem der IBN vorangegangenen Kalenderjahr
- ▶ Im Übrigen, d.h. **bei Nicht-BEG-Anlagen** über 1 MW:
Ausschreibungspflicht

Agenda

1. Aufhebung der MVE – Bedeutung für den Rollout von iMS
2. Regelungen des EEG 2021/2023 zur Steuerung von Erzeugungsanlagen
3. **Neues von der BNetzA**

Die neue Marktrolle Energieserviceanbieter (ESA)

Die neue Marktrolle Energieserviceanbieter (ESA¹)

Gilt ab dem
1.10.2022

- ▶ Ein Energieserviceanbieter frägt im Auftrag des Anschlussnutzers **Werte beim MSB an und verarbeitet** diese
- ▶ **Voraussetzungen:**
 - ESA benötigt Einwilligung des Anschlussnutzers
 - Zusicherung zur Einhaltung des gesetzl. Datenschutzes
 - **Nachweise sind gegenüber dem Messstellenbetreiber in geeigneter Form zu erbringen**
- ▶ **Beispiele:** Energiemanagement-Dienstleister, Vergleichsportale etc.
- ▶ **Zielgruppe der ESA:** Grds. Marktlokationen mit einem intelligenten Messsystem (*Hinweis: WiM schränkt nicht auf intelligente Technik ein*)
- ▶ Bei iMS ist die Bereitstellung von Messwerten an den ESA eine Zusatzleistung im Sinne von § 35 Absatz 2 Nr. 4 MsbG² **und fällt nicht unter die Preisobergrenze!**

1: Im Rahmen der Konsultation als pEMT (passiver externer Marktteilnehmer bezeichnet)

2: BDEW Artikelnummer 9990001 00084 7

22.09.2022 · 02409-22 / 7726728

Derzeit verfügen 27 Unternehmen über die Marktrolle ESA

Energieserviceanbieter	
BDEW-Codenummern - 28.02.2022	
Unternehmen	UID
Adapton AG	667860
B + V Energie Consulting GmbH & Co. KG	666817
BayWa r.e. Bioenergy GmbH	665161
BEENIC GmbH	667531
Correct Power Institute GmbH	667034
DEM GmbH	666924
ECC Energie Consulting GmbH	665946
-EHA- Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG	660480
Elektro Raab GmbH & Co. KG	665606
ene't Service GmbH	666669
ENGIE Deutschland GmbH	660338
Enportal GmbH	662821
EQ.digital GmbH	667717
GELSENWASSER AG	661008
Hingsen Energie Consultants GmbH	661226
HR Energiemanagement GmbH	667383
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	666661
Mako365 GmbH	666848
MK Mühlenservice GmbH	667411

node.energy GmbH	663989
Robotron Datenbank-Software GmbH	667253
Sebastian Edelberg	667746
Stadwerke Eisenberg Energie GmbH	663387
Stadwerke Energie Jena-Pößneck GmbH	660039
Tengelmann Energie GmbH	662518
VEA Beratungs-GmbH	663954
Zählerfreunde GmbH	666601

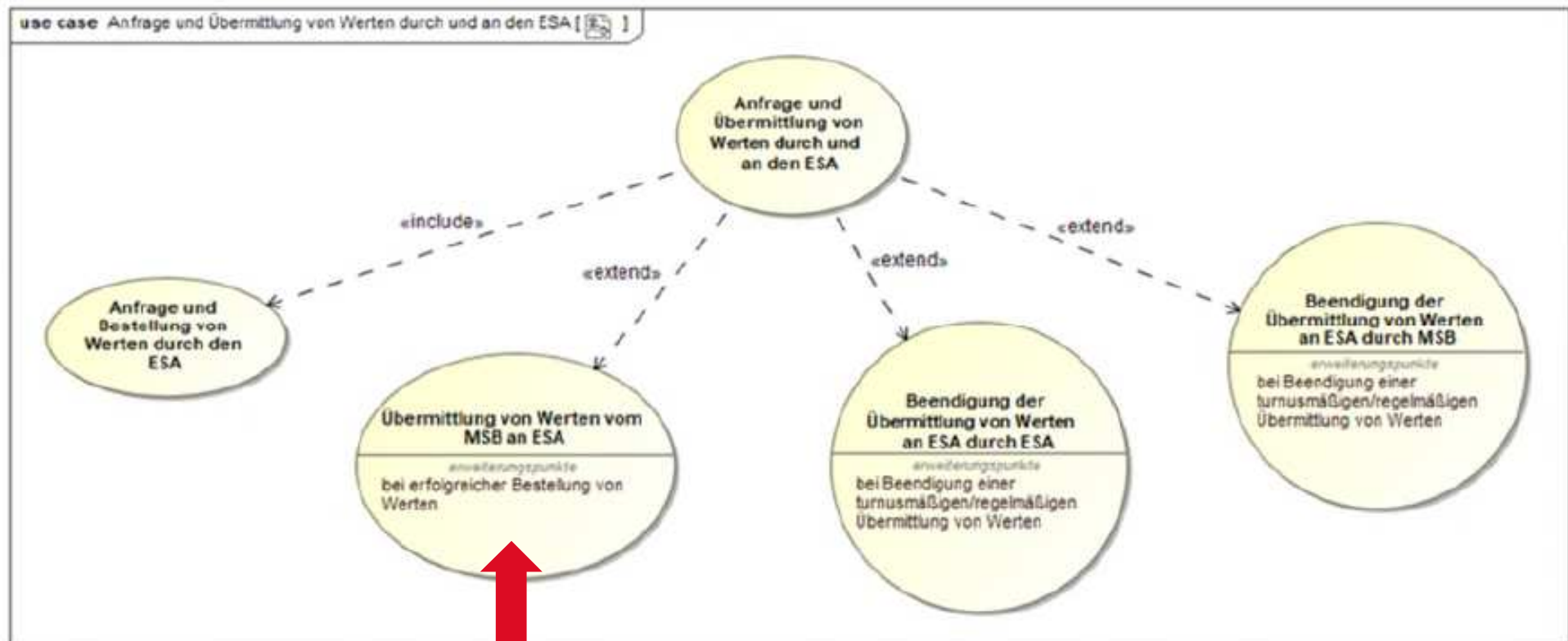
<< < 1 > >> 1 - 27 von 27 w
 Auf der Seite: 1 Anzahl der Einträge: 50

Quelle: <https://bdew-codes.de/Codenumbers/BDEWCodes/CodeOverview;>
(28.02.2022)

Prozesse zur Wertübermittlung an den ESA

bbh

Gilt ab dem
1.10.2022



Mittels

- ▶ EDIFACT-Kommunikation (MSCONS) vom MSB oder
- ▶ (optional bei vorhandenem IMS) sternförmig per BSI-Kommunikation aus dem Gateway

Rechtliche Gestaltung: Verhältnis ESA zu Anschlussnutzer

- ▶ **Einwilligung** des Anschlussnutzers gegenüber ESA
 - **zwingende Voraussetzung** für Tätigwerden, § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG
 - Muss den **gesetzlichen Anforderungen** entsprechen
 - Insbesondere **Art. 7 DSGVO** (Nachweisbarkeit, idealerweise schriftlich)
 - **Nachweis** gegenüber MSB in geeigneter Form: Reicht **Zusicherung** (analog zu Vollmacht i. d. R. GPKE) oder **Übersendung** Vollmacht?
 - **Inhalt**: Parteien inkl. MSB, Gültigkeitszeitraum, Angaben zu MeLo und Messprodukten, jederzeitiges Widerrufsrecht
- ▶ Werte dürfen **ausschließlich im Verhältnis zum Anschlussnutzer verwendet** werden

Rechtliche Gestaltung: Verhältnis ESA zu MSB

- ▶ Vertragliche Regelung zur **Kommunikation** erforderlich:
 - **Leistungsgegenstand:** Übermittlung Werte nach Prozessen der WiM
 - **Rechte und Pflichten**
 - Einhaltung **Datenschutzvorgaben** durch EAS
 - Nutzung der Werte ausschließlich im Verhältnis zum Anschlussnutzer
 - Umsetzung der Regelungen der **Marktkommunikation** inkl. Sicherheitsvorgaben des BSI durch **ESA**
 - **Entgelt** und Zahlungsbestimmungen
 - Im **Übrigen:** Laufzeit und Kündigung (insbesondere bei Widerruf durch Anschlussnutzer), Unterbrechung des Messstellenbetriebs, Haftung etc.

Festlegung zur prozessualen Abwicklung von Steuerbehandlungen bei iMS

Festlegung der BNetzA BK6-22-128 - Universalbestellprozess

- ▶ Bereitstellung standardisierter Marktprozesse zur schnellen massengeschäftstauglichen Abwicklung der damit verbundenen Angebots-, Bestell-, Reklamations-, Konfigurations- sowie Abrechnungsverfahren
- ▶ Ziel: Erstellen **universeller Begleitschreiben** für Bestellungen eines Tarifierungsfalls durch Netzbetreiber und Lieferanten und (zukünftig) für die Bestellung eines Schaltkanals/Schaltplans

Konsultation am 12.05.2022 eröffnet

Eröffnung eines Festlegungsverfahrens zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS) (Universalbestellprozess)

Mit der zunehmenden Verbreitung von intelligenten Messsystemen sowie der Ausweitung ihres Leistungsumfangs kann der Messstellenbetreiber sukzessive sein Leistungsangebot erweitern und neue Leistungen für Marktteilnehmer anbieten. Dazu zählen u.a. die Übermittlung von Netzzustandsdaten, IST-Einspeiseleistung und perspektivisch auch die Steuerung von Anlagen und Verbrauchseinrichtungen über das iMS.

Der Beschlusskammer ist es ein Anliegen, diese Entwicklung durch die Bereitstellung standardisierter Marktprozesse zu begleiten. Diese sollen eine schnelle massengeschäftstaugliche Abwicklung der damit verbundenen Angebots-, Bestell-, Reklamations-, Konfigurations- sowie Abrechnungsaufgaben ermöglichen. Ziel ist es, auf Basis der bereits bekannten Prozesse zum Austausch der Zählzeitdefinitionen universelle Begleitprozesse zu definieren, die sowohl für die Bestellung eines Tarifanwendungsfalls durch Netzbetreiber und Lieferanten, sowie perspektivisch ebenso für die Bestellung eines Schaltkanals oder eines Schaltplans genutzt werden können.

Die Liste der mittels dieser Prozesse standardisiert beim Messstellenbetreiber bestellbaren Leistungen (sog. Konfigurationsliste) wird durch die beim BDEW angesiedelte Expertengruppe EDI@Energy unter Beteiligung der Bundesnetzagentur gepflegt und soll auf Antrag der Marktteilnehmer kurzfristig erweiterbar sein.

Um zukünftig auch solche Anforderungen besser umsetzen zu können, die nicht mehr nur auf einzelne Marktlokationen, sondern auf den Netzanschlusspunkt abstellen, beabsichtigt die Kammer zudem die Einführung eines eindeutigen und unveränderlichen Identifikationskennzeichens, der Netzlokations-ID. Die Netzlokation verbindet eine oder mehrere Marktlokationen unabhängig der Energieflussrichtung über genau eine Leitung mit dem Netz. Hierauf kann dann, z.B. im Rahmen des „digitalen Netzanschlusses“ als Anknüpfungspunkt für Vorgaben des Netzbetreibers zur Leistungskurve am Netzanschluss oder für die Abrechnung von Blindarbeit, referenziert werden.

Die Beschlusskammer 6 hat daher am heutigen Tag ein Festlegungsverfahren zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS) (Universalbestellprozess) eröffnet. Sie setzt sich damit das Ziel, die Nutzung des wachsenden Leistungsspektrums von intelligenten Messsystemen zu vereinfachen und zu automatisieren. Dies erhöht bei allen partizipierenden Akteuren die Effizienz und ermöglicht sowohl Netzbetreibern als auch Lieferanten, sich eine auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittene Datenlage standardisiert zu beschaffen und dadurch u.a. die Notwendigkeit für steuernde Eingriffe schnell zu erkennen und diese zu veranlassen.

Die Vorgaben zum Universalbestellprozess und damit verbundene Änderungen an bestehenden Prozessen nebst Einführung der Netzlokations-ID schlagen sich in der GPKE und der WiM nieder.

Die GPKE enthält darüber hinaus die beabsichtigte Ausweitung des Kontaktdatenaustauschs auf weitere Marktteilnehmer. Dadurch wird ein einheitlicher Kontaktdatenaustausch zwischen den Marktteilnehmern ermöglicht. Ferner sind kleinere Änderungen zur Klarstellung bzw. zur Optimierung in beiden Prozessdokumenten enthalten.

Folgende Inhalte werden zur öffentlichen Konsultation gestellt:

GPKE

- ▶ Umsetzung „Steuerung über ein iMS“
 - Prozessuale Umsetzung durch Anpassung der GPKE und WiM
- ▶ Umsetzung zum 01.10.2023 vorgesehen
 - Wohl abhängig vom weiteren Fortgang des Rollouts
- ▶ Stellungnahmefrist am 22.06.2022 abgelaufen

Hintergrund (1)

- ▶ **§ 33 MsbG** regelt die Grundlagen des **netzdienlichen und marktorientierten Einsatzes von iMS**
- ▶ MsbG enthält jedoch keine Regelungen, wie die Abwicklung der Steuerung für die einzelnen Marktrollen erfolgen soll
 - ▶ Universalbestellprozess soll ergänzend Prozesse zwischen Beteiligten vorgeben
- ▶ Für vom VNB ausgehende Konfigurationsvoraussetzungen:
GPKE

Hintergrund (2)

- ▶ Für Umsetzung durch MSB: WiM
- ▶ Konkret zu bestellende Leistungen sind (noch zu entwickelnder) **Konfigurationsliste** von EDI@Energy zu entnehmen
 - ▶ Z.B. Übermittlung von Netzzustandsdaten, IST-Einspeiseleistung, (perspektivisch) Steuerung von Anlagen und Verbrauchseinrichtungen

Kostentragung

- ▶ Von Standardleistungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 MsbG ist bis zu 2x am Tag Änderung des Schaltprofils umfasst
 - gMSB: neben POG kein weiteres Entgelt möglich
 - War das Hintergrund von § 35 Abs. 1 Nr. 5 MsbG? Oder nur HT/NT-Umschaltung?
- ▶ Andere Schalthandlungen/Leistungen des gMSB zählen zu den Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2, 3 MsbG
 - gMSB: weiteres angemessenes Entgelt neben POG möglich

Positionspapier zur Konkretisierung der Reichweite relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge nach § 19 Abs. 2 MsbG

Positionspapier der BNetzA vom 11.08.2022

- ▶ **Gegenstand:** Reichweite der energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgänge
- ▶ **Hintergrund:** Klarstellung im novellierten § 19 Abs. 2 MsbG, dass für die Übermittlung energiewirtschaftlich relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge der Einsatz von Smart-Meter-Gateways (SMGW), die die Anforderungen der §§ 21 und 22 MsbG erfüllen, erforderlich ist
- ▶ **Stand des Verfahrens:** Frist zur Stellungnahme bis zum 22.09.2022, BNetzA behält sich ein förmliches Festsetzungsverfahren vor

Energiewirtschaftlich relevante Daten

– Definitionsvorschlag der BNetzA

„ERD sind Daten, deren Übertragung den Zwecken der Abrechnung, der Bilanzierung und/oder der Überwachung und Stabilisierung des Netzes dient.“

▶ **Prämissen:**

- Gilt nur für die Sparten Strom und Gas
- Abgrenzung erfolgt nach Verwendungs-/ Anwendungszweck

▶ **Abrechnungsrelevanz:** BNetzA orientiert sich an § 3 Abs. 6 der Ladesäulenverordnung für Messeinrichtungen an einer Ladesäule für E-Fahrzeuge

- nicht jeder Abrechnungsvorgang ist energiewirtschaftlich relevant
- maßgeblich ist, ob der Abrechnungsvorgang im Sinne des einschlägigen **energiewirtschaftlichen Fachrechts** bilanzierungs-, abrechnungs- oder netzrelevant ist

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Florian Wagner, BBH Erfurt
Tel +49 (0)361 644 168-225
florian.wagner@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

twitter.com/BBH_online · [instagram.com/die_bbh_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)